

Geschäftsordnung
für die Delegiertenversammlungen (DV)
des Evang. Gemeinschaftsverbandes Hessen-Nassau (EGHN)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die DV wird vom EGHN-Vorstand vorbereitet und vom Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung der DV wird vom Vorstand aufgestellt. Er entscheidet unter anderem über die Behandlung von Eingaben und Anfragen sowie über die Einladung von Gästen. Über Anträge an die DV, die nicht auf die Tagesordnung genommen wurden, berichtet der Sitzungsleiter bei der „Feststellung der Tagesordnung“.
- (2) Die Einberufung der DV erfolgt durch schriftliche Einladung (Brief oder E-Mail) der Delegierten und übrigen DV-Mitglieder. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung (§ 9 Abs. 6 der Verbandssatzung [V-Satz.]) abzusenden. Ist ein DV-Mitglied an der Teilnahme verhindert, so ist er verpflichtet, die Einladung sowie etwa ihm zugegangene Unterlagen an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.
- (3) Wird eine DV auf schriftlichen Antrag von mehr als 20 v.H. aller DV-Mitglieder einberufen, so sind die den Antrag begründenden Punkte mit der Einladung zu versenden.
- (4) Mit der Einladung wird den DV-Mitgliedern die Tagesordnung mitgeteilt; Vorlagen sind möglichst frühzeitig zu übersenden.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. § 9 Abs. 7 Satz 2 der V-Satz. bleibt hiervon unberührt. Bild- oder Tonaufzeichnungen sind nur mit Zustimmung des Sitzungsleiters möglich.

§ 2

- (1) Jede DV beginnt mit einem geistlichen Impuls oder einer Schriftlesung sowie Gebet.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, der auch gleichzeitig Vorsitzender der DV ist, stellt die ordnungsmäßige Einladung fest. Im Falle seiner Verhinderung leitet der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit der DV ist gemäß § 17 Satz. immer gegeben.

§ 3

- (1) Mit der Führung des Sitzungsprotokolls wird ein Schriftführer vom Sitzungsleiter betraut.
- (2) Das Sitzungsprotokoll soll den Gang der Verhandlungen erkennen lassen, Anträge und Beschlüsse wörtlich und die Beiträge nach ihrem wesentlichen Inhalt wiedergeben.
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Den Mitgliedern der DV ist eine Abschrift der Verhandlungsniederschrift, der die Anträge und Beschlüsse enthält, zu übersenden.
- (5) Die DV genehmigt in ihren Sitzungen jeweils das Protokoll der vorangegangenen DV.

§ 4

- (1) Der Sitzungsleiter erteilt den Mitgliedern das Wort. Die Wortmeldung erfolgt durch Erheben der Hand oder schriftlich beim Sitzungsleiter.
- (2) Die Redner kommen in der Reihenfolge ihrer Meldungen zu Wort. Bei gleichzeitiger Meldung bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge. Er kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zu Berichtigungen tatsächlicher Art, Änderungen in der Reihenfolge zulassen.
- (3) Vor dem Schluss der Aussprache ist einem Antragsteller bzw. Berichterstatter (§ 6 u. § 9 Abs. 3 GO) auf Antrag nochmals das Wort zu erteilen.
- (4) Durch Beschluss der DV kann die Redezeit beschränkt werden.
- (5) Der Sitzungsleiter kann ein Mitglied zur Ordnung rufen, wenn dieses andere Sitzungsteilnehmer beleidigt oder sich seinen Anordnungen nicht fügt.

- (6) Gegen den Ordnungsruf ist dem Betroffenen die Anrufung der DV gestattet, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

§ 5

- (1) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung und auf Schließung der Rednerliste oder Beratung muss der Sitzungsleiter jederzeit das Wort erteilen.
- (2) Der Präses des Gnadauer Verbandes oder eine von ihm benannte Person (Generalsekretär, Vorstandsmitglied des Gnadauer Verbandes) kann an den Sitzungen der DV teilnehmen, jederzeit das Wort erhalten und Anträge stellen.

§ 6

Der EGHN-Vorstand kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen auch durch Nichtmitglieder Berichte erstatten und Referate halten lassen.

§ 7

- (1) Die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes wird durch den Sitzungsleiter eröffnet.
- (2) Anträge zu einem zur Beratung stehenden Gegenstand können nur bis zum Schluss der Beratung über den Gegenstand und, wenn dieser abschnittsweise beraten wird, nur bis zum Schluss der Beratung über den betreffenden Abschnitt gestellt werden.
- (3) Die Beratung ist geschlossen, wenn der Sitzungsleiter nach Erledigung der Wortmeldungen den Schluss der Beratungen feststellt oder wenn die DV einen Antrag auf Schließung der Rednerliste oder Beendigung der Beratung annimmt.

§ 8

- (1) Die Mitglieder des EGHN-Vorstands werden in geheimer Abstimmung für die jeweiligen Ämter von der DV gewählt.
- (2) Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Nach seiner Wahl übernimmt der gewählte Vorsitzende die Sitzungsleitung und leitet die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.

Ausschüsse

§ 9

- (1) Regelmäßiger Ausschuss der DV ist der „Theologische Arbeitskreis“. Die Mitglieder des Theologischen Arbeitskreises werden auf Vorschlag des Vorstands von der DV berufen.
- (2) DV und Vorstand können weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Jeder Ausschuss wählt einen Sprecher und erstellt ein Protokoll; die jeweiligen Berichterstatter werden von den Ausschüssen bestimmt.

§ 10

- (1) Die Beratungen in den Ausschüssen sind nicht öffentlich. Die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Mitglieder des EGHN-Vorstandes können an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; der Vorsitzende kann jederzeit über den Stand der Arbeiten Auskunft verlangen. Die Ausschüsse können in Absprache mit dem Vorsitzenden Sachkundige zur Beratung hinzuziehen.

Abstimmungen und Wahlen

§ 11

- (1) Jede zur Abstimmung gestellte Frage ist so zu fassen, dass über sie mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann. Dabei werden Abänderungsanträge vor den Anträgen behandelt, auf die sie sich beziehen, weitergehende vor denjenigen, welche eine geringere Abweichung von dem Hauptantrag enthalten.
- (2) Sind Anträge auf Abänderung eines Hauptantrages angenommen, so kommt der Hauptantrag mit diesen Abänderungen zur Abstimmung; wird der Hauptantrag abgelehnt, so fallen damit auch die bereits angenommenen Abänderungen weg.

§ 12

- (1) Über jede Frage wird gesondert durch Erheben der Hand abgestimmt. In Zweifelsfällen wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe, im Bedarfsfall durch Auszählen festgestellt.
- (2) Auf Antrag kann die DV geheime Abstimmung beschließen.

§ 13

- (1) Wahlen zum Vorstand werden in der Regel ohne Aussprache zur Person und mit Stimmzetteln (schriftlich) durchgeführt. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied bis 4 Wochen vor der DV an den Vorstand eingebracht werden.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Bleibt der erste Wahlgang ohne Ergebnis, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl.

Berichte, Anträge, Anfragen und Eingaben

§ 14

Der EGHN-Vorstand erstattet in jeder DV durch eines seiner Mitglieder einen Bericht über die getroffenen Entscheidungen und geplanten Ziele.

§ 15

- (1) Selbstständige **Anträge** von DV-Mitgliedern, die sich nicht auf einen zur Beratung stehenden Gegenstand beziehen, müssen dem Sitzungsleiter vom Antragsteller spätestens in der Sitzung schriftlich überreicht werden. Wenn sich der Antrag nicht durch eine Beantwortung des Sitzungsleiters oder eines von ihm Beauftragten erledigt, stellt der Vorsitzende die Unterstützungsfrage; wird der Antrag nicht von mindestens fünf weiteren DV-Mitgliedern unterstützt, so gilt er als abgelehnt.
- (2) Findet der **Antrag** ausreichende Unterstützung, so ist er kurz zu begründen. Alsdann entscheidet die DV darüber, ob der Antrag auf der laufenden Tagung der DV behandelt werden soll.

§ 16

Während jeder DV soll Gelegenheit gegeben werden, **Anfragen** von DV-Mitgliedern zu beantworten, die für das äußere und innere Leben des Verbandes von allgemeiner Bedeutung sind. Derartige **Anfragen** sind spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung an den EGHN-Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit und sorgt für die Beantwortung. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.

§ 17

- (1) An die DV gerichtete Anregungen von Orts- oder Bezirksvorständen werden vom Sitzungsleiter bekannt gegeben. Sie kommen zur Beratung, wenn die DV mehrheitlich ihre Behandlung beschließt.
- (2) Sonstige Eingaben können entsprechend behandelt werden.

Inkrafttreten

§ 18

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Eine analoge Anwendung für die Bezirks-Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen wird empfohlen.

Neukirchen, den 29.09.2012